

Antrag auf Satzungsänderung des TSV Katzwang 05 e.V.

„Digitale Beitrittserklärung“ §3 3.

Alt: „Der Beitritt ist auf einem eigenhändig unterschriebenen Aufnahmevordruck beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.“

*Neu: „Der Beitritt ist **über einen digitalen Anmeldeprozess oder** auf einer eigenhändig unterschriebenen Aufnahmevordruck beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift **aller gesetzlichen Vertreter. Digital gestellte Beitrittsanträge bedürfen keiner Unterschrift.** Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.“*

Zusätzlich: §6 2.

Alt: „Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist zum Ende eines Halbjahres (30.6. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.“

*Neu: „Der Austritt ist **über einen digitalen Kündigungsprozess oder** gegenüber dem Vorstand **in Textform** zu erklären. Ein Austritt ist zum Ende eines Halbjahres (30.6. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.“*

Begründung:

Durch die Möglichkeit der Vereinsanmeldung über die Website (zur Entlastung der Geschäftsstelle) ist eine Anpassung der Satzung notwendig, da die „eigenhändige Unterschrift“ sonst nicht umgesetzt werden kann.

Die Formulierung ist bewusst neutral gehalten (nicht „über die Homepage“) um ggf. zukünftig anders gestaltete Anmeldeprozesse berücksichtigen zu können.

Aufgrund aktuellster Gesetzgebung muss eine digitale Anmeldung auch digital gekündigt werden können. Das kann unser neues System genauso darstellen wie die Anmeldung.

„In Schriftform“ bedeutet im Grunde ‚hauptsache geschrieben‘, also zB auch E-Mail. ‚In Schriftform‘ dagegen ‚auf Papier und unterschrieben“ und dient ebenfalls der gesetzl. vorgeschriebenen „Gleichbehandlung“ von Beitritt und Kündigung.

Die Umstellung auf „aller gesetzlichen Vertreter“ ist eine Klarstellung der Formulierung, dass nicht ein Elternteil genügt und ist eine Anforderung aus dem Jugendschutz.

Gestrichener Satz: Das ist Teil des Aufnahmeantrags.

Quellen:

- Satzungsanpassung nötig, um digitale Beitritte zu ermöglichen: BLSV Rechtsberatung
- Notwendigkeit zur zusätzlichen Anpassung §6 2.: „Gesetz für Verbraucherverträge“ (ab 1.7.2022; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/faire-verbrauchervertraege-1829172>)
- „In Schriftform“ / „in Textform“: §§126 BGB / 126b BGB
- „Der gesetzlichen Vertreter“ -> „aller gesetzlichen Vertreter“ (Landessportbund NRW; <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/vereinsentwicklung/jugend/beitritt-und-beitragszahlung-1>)

Antrag auf Satzungsänderung des TSV Katzwang 05 e.V.

„Einladung zur MV - Wo?“

§10 5. Satz 3

Alt: „Das Einladungsschreiben erfolgt durch Zeitungsanzeigen, Anzeige im Mitteilungsblatt Katzwang, sowie durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen.“

Neu: „Die Einladung der Mitglieder erfolgt auf der **vereinseigenen Homepage**, ~~durch Zeitungsanzeigen, Anzeige im Mitteilungsblatt Katzwang,~~ sowie durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen.“

Begründung:

Die alte Formulierung **muss** angepasst werden, da die Formulierung „durch Zeitungsanzeigen“ in dieser Form nicht zulässig ist, da die Zeitung namentlich benannt werden muss.

Die „einfache“ Möglichkeit wäre also, die Zeitung namentlich zu benennen. In Abstimmung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand wurde aus mehreren Gründen gesagt, wir wollen die Festlegung in der Satzung möglichst minimal halten. Warum?

Vorneweg: der Grund für diesen (Pflicht-)Punkt der Satzung ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied ohne unverhältnismäßige Hürden über das stattfinden der Jahreshauptversammlung informiert wird. Dementsprechend muss jeder in der Satzung aufgeführte Punkt auch umgesetzt werden - d.h. man MUSS laut aktueller Fassung in der Zeitung, im Mitteilungsblatt und in den Schaukästen veröffentlichen. Der Grund warum die jetzige Fassung so nicht gültig ist, ist klar: in welcher Zeitung müsste ein Mitglied nachsehen?

Jetzt könnte man wie gesagt einfach die namentliche Nennung (z.B.: Schwabacher Tagblatt) hinzufügen. Das wäre „rechtskonform“, hat aber zwei andere Nachteile:

1. als Satzungen entstanden sind war die lokale Tageszeitung in vielen Haushalten als Abo vorhanden. Heutzutage gehen die Abo-Zahlen immer weiter runter. Außerdem sind wir ein Nürnberger Verein. Von den Mitgliedern mit Zeitungsabo wird ein nicht zu vernachlässigender Teil die Nürnberger Nachrichten und nicht das Schwabacher Tagblatt im Abo haben. Und woher soll ein Mitglied ohne Abo wissen, welche konkrete Ausgabe der Zeitung denn gekauft werden muss?
2. Sollte die Zeitung eingestellt werden können wir der Satzung nicht mehr entsprechen, da es die Zeitung, über die eingeladen werden soll nicht mehr gibt.

Aus diesen beiden Gründen wird vorgeschlagen die Zeitungsanzeigen (sowie das Mitteilungsblatt) zu streichen. Es spricht nichts dagegen weiterhin trotzdem darüber einzuladen!

Um die Reichweite sicherzustellen - und sogar auszubauen - wird im Gegenzug neben den Schaukästen die vereinseigene Homepage als Veröffentlichungsort aufgenommen. So erreicht man potentiell alle Mitglieder bei geringerem Aufwand (für das jeweilige Mitglied und den Verein) und kommt somit den Anforderungen an die Regelung nach.

Quellen:

<https://vereinswelt.de/einladung-zur-mitgliederversammlung>

https://www.ard-media.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2020/0620_Roeper_20-07-20.pdf

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36146/umfrage/anzahl-der-internetnutzer-in-deutschland-seit-1997/>

Antrag auf Satzungsänderung des TSV Katzwang 05 e.V.

„Einladung zur MV - Wie?“

§10 5. Satz 3

Alt: *„Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.“*

Neu: *„Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt **vier** Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.“*

Begründung:

Das momentane Vorgehen des Einladungsprozederes zur Mitgliederversammlung ist aus Mitgliedersicht nicht optimal geregelt. Mitglieder werden mit Einladung zur JHV aufgefordert Anträge bis zu einem Stichtag einzureichen, die dann (wenige Tage) in der Geschäftsstelle zu deren Öffnungszeiten eingesehen werden können. Faktisch handelt es sich bei zwei Wochen zwischen Einladung und Versammlung um rund eine Woche für Anträge und maximal 9h zur Einsicht in der Geschäftsstelle.

In der aktuell gültigen Satzung heißt es aber eigentlich in §10.5 Satz 2: *„Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.“*

Diesen „Konflikt“ wird die vorgeschlagene Änderung nicht auflösen, denn dazu müssten Anträge vor der Einladung eingereicht werden. Grundsätzlich ist das Vorgehen wie es jetzt gehandhabt wird dennoch möglich, auch Anträge können noch nachträglich eingereicht werden. (Im Prinzip ist es dann ein „Dringlichkeitsantrag“. Einzige Ausnahme: Satzungsänderungen müssen „ihrem Wesen nach“ in der Tagesordnung stehen).

Eine Verlängerung des Einladungszeitraums von zwei auf vier Wochen schafft zumindest etwas zeitliche Entspannung, eine bessere Planbarkeit des Termins und einen größeren Zeitraum um ggf. noch Anträge einzureichen bzw. gestellte Anträge einzusehen.

Antrag auf Satzungsänderung des TSV Katzwang 05 e.V.

„Ethikparagraph“ §2 4.

Alt: „Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.“

Neu: „Der Verein ist politisch, ethnisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er tritt dafür ein, allen Menschen Respekt und Anerkennung entgegenzubringen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung, sexueller Orientierung oder Behinderung. Er fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element in der Gesellschaft zwischen Kulturen, Lebensformen und Generationen. Integration und Inklusion werden vom Verein gefördert.“

Begründung:

Die Zeiten, in denen man sich komplett auf "Neutralität 'zurückziehen'" kann sind spätestens jetzt durch den Krieg vorbei. Auch als Verein muss man Haltung zeigen und für bestimmte Werte und Grundsätze eintreten. Die Formulierung ist vom 1.FC Nürnberg übernommen, einzig "Fußball" wurde durch "Sport" ersetzt.

Diese Änderung ändert natürlich nichts konkret und beschreibt „Selbstverständlichkeiten“, aber setzt immerhin ein Zeichen. Der Punkt ist sozusagen ein „ethisches Aushängeschild“ des Vereins.

Die Formulierung soll vor allem auch den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zeigen, dass alle Willkommen sind und der Verein Sorge trägt, ein sicherer Platz für alle zu sein.

Selbst die Schule Katzwang ist in der Beziehung zeitgemäßer unterwegs als wir und bezeichnet sich als "Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage" um elementare Werte ‚plakativ‘ zu vertreten.